



Brüssel, den 11.11.2022
C(2022) 8030 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11.11.2022

**zur Finanzierung der Einzelmaßnahmen zugunsten der Demokratischen
Bundesrepublik Äthiopien für das Jahr 2022 (Teil 2)**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 11.11.2022

zur Finanzierung der Einzelmaßnahmen zugunsten der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien für das Jahr 2022 (Teil 2)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates², insbesondere auf Artikel 23 Absätze 3 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Durchführung der Einzelmaßnahmen zugunsten der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien für das Jahr 2022 (Teil 2) muss ein jährlicher Finanzierungsbeschluss angenommen werden, der das Arbeitsprogramm für das Jahr 2022 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Bei der geplanten Unterstützung sind die Bedingungen und Verfahren einzuhalten, die im Rahmen der nach Artikel 215 AEUV erlassenen restriktiven Maßnahmen festgelegt sind³.
- (3) Ziel der im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/947 zu finanzierenden Einzelmaßnahmen des geografischen Programms „Subsahara-Afrika“ ist die Förderung der nachhaltigen Entwicklung in der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien durch einen Beitrag zu dauerhaftem Frieden und sozialem Zusammenhalt sowie insbesondere durch die Unterstützung der Reaktion auf die gegenwärtige Nahrungsmittelkrise.

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

³ www.sanctionsmap.eu. Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

- (4) Gemäß Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/947 vom 9. Juni 2021 ist der Rückgriff auf Einzelmaßnahmen ohne Programmplanungsdokument in diesem Fall aufgrund des anhaltenden Konflikts in Äthiopien berechtigt. Dieser Konflikt hat zu einer Verschlechterung der Beziehungen zwischen der EU und der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien geführt, weshalb die EU nicht bereit ist, mit dem Mehrjahresrichtprogramm fortzufahren, solange die Regierung Äthiopiens gegen das Völkerrecht verstößt. Die aktuellen kurz- und mittelfristigen Perspektiven Äthiopiens sind jedoch ungewiss, was sich auf die Stabilität am Horn von Afrika und direkt auf die EU selbst auswirkt (z. B. Migration, EU-Investitionen im Land). Die EU ist daher nach wie vor entschlossen, schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen weiterhin durch Einzelmaßnahmen mit Schwerpunkt auf der Deckung der Grundbedürfnisse und dem Wiederaufbau.
- (5) Die Krise in Äthiopien, die im November 2020 ihren Anfang nahm, hat landesweit zu einer massiven und akuten sozialen und humanitären Notlage geführt. Sie bringt nach wie vor massive Vertreibungen, große Schwierigkeiten beim Zugang zu grundlegenden sozialen Leistungen und einen großen Bedarf an humanitärer Hilfe mit sich. Mit diesen Einzelmaßnahmen sollen die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen direkt unterstützt werden. Konkret zielen sie darauf ab, den Frieden und den sozialen Zusammenhalt zu fördern und die Auswirkungen des Konflikts und der Dürre auf die Ernährungssicherheit unter besonderer Berücksichtigung der ärmsten Haushalte anzugehen.
- (6) Die Maßnahme „Förderung einer inklusiven und geschlechtersensiblen Aussöhnung und Friedenskonsolidierung in Äthiopien“ soll zu nachhaltigem Frieden und sozialem Zusammenhalt in Äthiopien beitragen.
- (7) Die Maßnahme „Reaktion auf Nahrungsmittelkrisen und Sozialschutz in ländlichen Gebieten Äthiopiens“ zielt darauf ab, die Armut im ländlichen Raum zu verringern und die Ernährungssicherheit und die Ernährung gefährdeter Bevölkerungsgruppen in Äthiopien, insbesondere derjenigen, die von Konflikten und Dürren betroffen sind, zu verbessern.
- (8) Nach Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/947 ist die Maßnahme in Anhang 2 im Wege der indirekten Mittelverwaltung durchzuführen.
- (9) In Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, hat die Kommission sicherzustellen, dass die finanziellen Interessen der Union in dem in Artikel 154 Absatz 3 der Haushaltsordnung vorgesehenen Maße geschützt werden.
- Zu diesem Zweck sind die Systeme und Verfahren dieser Stellen und Personen nach Artikel 154 Absatz 4 der Haushaltsordnung⁴ zu bewerten und erforderlichenfalls nach Artikel 154 Absatz 5 der Haushaltsordnung geeigneten Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen, bevor eine Beitragsvereinbarung unterzeichnet werden kann.
- (10) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.

⁴ Außer in Fällen gemäß Artikel 154 Absatz 6 der Haushaltsordnung, in denen die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung zu verlangen.

- (11) Im Interesse einer flexiblen Durchführung der beiden Maßnahmen sollten Änderungen zugelassen werden, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung nicht als substantiell anzusehen sind.
- (12) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/947 eingesetzten Ausschusses —

BESCHLIEßT:

Artikel 1
Die Maßnahme

Der jährliche Finanzierungsbeschluss, der die in den Anhängen beschriebene Jahresmaßnahme für die Durchführung der Einzelmaßnahmen zugunsten der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien im Jahr 2022 (Teil 2) betrifft, wird angenommen.

Diese Maßnahme umfasst Folgendes:

- a) „Förderung einer inklusiven und geschlechtersensiblen Aussöhnung und Friedenskonsolidierung in Äthiopien“ gemäß Anhang 1;
- b) „Reaktion auf Ernährungskrisen und Sozialschutz in ländlichen Gebieten Äthiopiens“ gemäß Anhang 2.

Artikel 2
Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung der Maßnahmen für das Jahre 2022 (Teil 2) beläuft sich auf 85 000 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden:

- Haushaltslinie BGUE-B2022-14.020121-C1-INTPA: 85 000 000 EUR;

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Artikel 3
Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Stellen oder Personen

Die Maßnahmen, die nach Maßgabe der Anhänge in indirekter Mittelverwaltung umgesetzt werden, können Stellen oder Personen anvertraut werden, die in Anhang 2 unter 4,4.2, 4,4.3, 4,4.4 oder 4,4.5 genannt sind oder nach den dort aufgeführten Kriterien ausgewählt werden.

Artikel 4
Flexibilitätsklausel

Mittelaufstockungen oder Mittelkürzungen von bis zu 10 000 000 EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 genannten Beitrags nicht übersteigen, oder Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % dieses Beitrags nicht übersteigen⁵, sowie Verlängerungen des Umsetzungszeitraums gelten nicht als substantiell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art und die Ziele der Maßnahmen auswirken.

⁵ Solche Änderungen können sich daraus ergeben, dass nach der Annahme des Finanzierungsbeschlusses zweckgebundene Einnahmen verfügbar werden.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Brüssel, den 11.11.2022

*Für die Kommission
Jutta URPILAINEN
Mitglied der Kommission*